

7^{ten} May von Herrn Professor
und Doctor Christoph Gumboldt
Vorlesung, Entwurf und eine von
der gelehrten Regierung im
Mars 1799. verordnete Schul-
forderung von 2000. Louis d'ors
auf das kaiserliche Haus Würtem-
berg, gleich nach dem Durch der
Mediationsakte festgesetzt sein über,
sollten die vorerwähnten Pa-
pieren sich nicht bezeugen, auf
dieser ebdieser Schulforderung,
nach dem Auftrage zu machen.

Bestimmung der Man-
datsorte und Signatur
2. Wegen Unterschrift
dieser der Abwesenheit

136
Nach vorausgesetztem Gutachten
der in Art. 17^{ten} May vorerwähnten
Commission vom 7^{ten} Junij, über das
Unterschiedungswesen der Pau-
sons, die Signatur der Caspianer,
die Unterscheidungswesen der
Caspianer, wurden folgende
Verfügungen getroffen:

1^{te} Die Farbe der Pausons ist
wie gewöhnlich weiß und bleibt auf
grün gefärbtem Feld.

2^{te} Die Signatur sind

a. Das größte, in der kaiserlich
beym großen Münster vorwärts
bleibende Pausons Signatur.

b. Das größte in Vorwärtigung der
jeden Landesbürgermeister
liegende Pausons Signatur.

c. Das kleinste, in Vorwärtigung
der kaiserlichen Reichsregierung lie-
gende Pausons Signatur.

d. Das gewöhnliche Signatur der Paas
Kaufleute.

Alle diese Signatur sind dazu
bestimmt, die jenen alle zu be-
weisen, welche gewöhnlich und seit

Der, durch die Medaillon eingetau-
 lau verfassungsmäßigen Papi-
 rung, mit demselben befaßt wor-
 den sind.

3^o. Die Justiz- und Polizey-Com-
 mission, die Finanz-Commission, die
 Commission der Justiz und die Mi-
 litärcommission, Cadieux fischer,
 Sigault, und Form des Nach-
 langens Sigault, mit beynahe
 fünfzig der Commission: als, Ju-
 stiz und Polizey-Commission u. s.
 f. - diese Siganten wurden von
 dem beabsichtigten Präsidenten
 in Verwaltung genommen. - Die
 Verfassung dieser Commissions-
 Siganten wird von der Finanz-
 Commission befohlen werden.

4^o. Die diplomatische Commission
 Cadieux fischer der allfälligen
 Correspondenz ihrer Königlich
 des Sigants der Nachlangens.

5^o. Der Großwägel unterzeichnet
 sich durch schwarze Kleidung und
 den Haubeffeld en Medaillon
 mit silberner Rette.

6^o. Was die Unterzeichnung und
 Bekleidung der Cadieux fischer der
 Herren Gesandten betrifft, so
 wird die Nachlangens fischer
 mit Befundung bei dem König-
 lichen Minister und von Lausson
 Bekleidung einzuführen; indessen
 ist die Bekleidung der Unter-
 zeichnungs fischer der Cadieux fischer
 der Regierung, und der allfälligen
 Unterzeichnung der Commissions-
 waren im Gayrusau, der mit

Der Bestimmung des Aufst der
 Endausgabe überaus, und
 der den zu abwarten vorzuziehen
 beiden Kluftordnung in Folge
 zu dem Anfang fast, das die Or-
 ganisations-Tomponer wird.
 wird, über diesen verdoppelten
 Geynsland zum blauen Pakt
 schon Vorzlag zu sein erbohen.

Wittungischer Jun.
 Zafundum von Hal
 wil.

Die Kapplique der Hauptausgabe
 ligen Büchse von Halwil, bekräf-
 tend einige Ausstände zwischen den,
 selben sind dem fündigen Wittun-
 gischen Amtman, Gerson Büchse,
 submissiv Heile auf den Losauf
 der Hauptausgabe, Heile auf die von
 dem Hauptpflichtigen geforderten
 Vorweisung der Hauptausgabe
 des Hauptausgaben, - wird dem Ger-
 son Büchse nachweislich
 luf communicirt und auf den Haupt-
 pflichtigen von Halwil von dieser
 Überweisung nachweislich gegeben,
 wobei aber bey dem Heile an ledige
 luf überlassen, luf diesfalls gültig
 oder ungtellig voneinander zu setzen.

Jan
 pfaf
 gen
 act
 Na

Auloyngensweit zw
 fan den Dorfgenos
 fan und der Müu-
 zipalitat Mailan.

In der abermaligen Zuschrift
 der Dorfgenossen von Mailan vom
 30ten May hat der blaue Pakt
 nicht nur zur Abänderung seines
 Kappliques vom 20ten May und zur
 Revision der Heilung in dem Gebat
 der Auloyngensweit zwischen den
 yadersten Dorfgenossen und der
 Municipalitat Mailan, keinen
 Grund gefunden, sondern vielmehr
 ungebaraus nachdringlich ersuchen,
 das der diesfällige Kapplique der
 Kowallmeyer-Prinze vom 10. Ju-
 li 1802. ungtellig in Kraft
 verwehrt sey. Geringensweit

Dem
 digne
 Subm
 Conso
 ungt
 Genu
 von C

Der